

Mehr Recht auf weniger Lärm ?

Lärmschutz in Deutschland im Überblick

Vortrag von

Dr. Matthias Ruckdäschel, Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungs- und Arbeitsrecht
(Kanzlei Schlachter und Kollegen, Regensburg)

am 07.02.2012

für den
Lions Club Regensburg Castra Regina

Mehr Recht auf weniger Lärm ?

Ob zu Hause, in der Arbeit oder unterwegs – wir sehen uns von ständig anwachsendem Lärm umgeben. Aber was ist „Lärm“ überhaupt und wie wirkt er? Vor allem: wo und unter welchen Voraussetzungen gibt es Anspruch auf weniger Lärm?

I. Was ist Lärm?

1. Lärmmessung und -wahrnehmung

„Lärm“ ist (bewusst oder unbewusst) störender Schall¹, damit eine psychische Größe und als solche nicht messbar.

„Schall“ hingegen ist eine objektiv messbare Größe. Weil Schall ein Schwingungsvorgang in Gasen (Luft), aber auch Flüssigkeiten und festen Körpern ist, ist er physikalisch – und damit objektiv – messbar, wobei hier zu unterscheiden ist zwischen der Lautstärke einerseits, und der Frequenz (Tonhöhe) und der Frequenzzusammensetzung andererseits.

Üblicherweise beschreibt man die Schallintensität mit dem sogenannten „Schalldruckpegel“.² Weil die Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs in etwa logarithmisch aufgebaut ist, hat man in der Akustik das logarithmische Pegelmaß bzw. das „Dezibel“ eingeführt. Die Hörschwelle für das menschliche Ohr liegt bei 0 Dezibel (L_0), die Schmerzschwelle bei 120 Dezibel (L_s). In der Praxis durchgesetzt hat sich eine Messung nach Dezibel (A), d. h. die Messung des Schalldruckpegels im logarithmischen Maßstab in Dezibel, bewertet nach der Frequenzbewertung A. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Mensch höhere Geräusche (mit höherer Frequenz) besser wahrnehmen kann.

Zur Verdeutlichung folgende Beispiele³:

¹ Bayerisches Landesamt für Umwelt, Broschüre „Schall – erfreulich und schädlich zugleich“ (nachfolgend zitiert als LfU), Seite 3. Herbert v. Karajan: „Lärm ist der hörbare Müll unserer Zivilisation.“

² Die Schwankungen der Luftdichte und des Luftdrucks werden vom menschlichen Ohr als Schallsignal wahrgenommen. Ein gesundes menschliches Ohr hört bereits eine Luftdruckschwankung mit der Amplitude von ca. 2×10^{-5} Pa, einem winzig kleinen Wert im Vergleich zum normalen Luftdruck von 105 Pa = 1 Bar, vgl. hierzu Jürgen H. Maue, 0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel, Einführung in die Grundbegriffe und die quantitative Erfassung des Lärms, Berlin: Erich Schmidt, 2009, Seite 45.

³ LfU a.a.O.

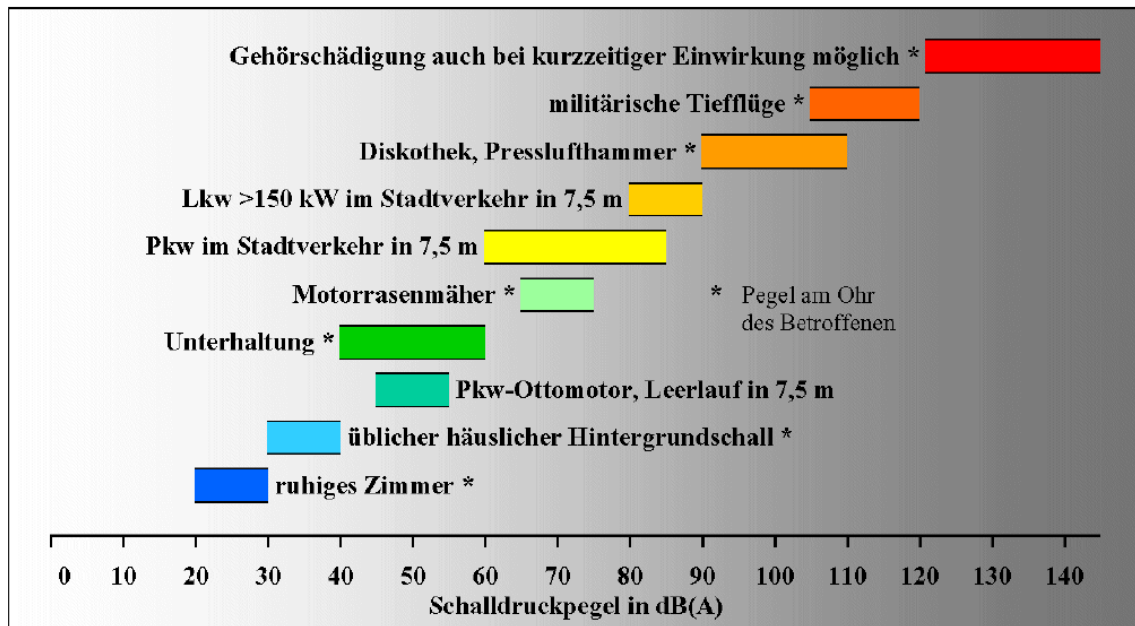


Abb.1: Charakteristische Geräusche (nach „Lärmbekämpfung ,88“, Umweltbundesamt, Berlin)

Knapp oberhalb der Hörschwelle ist etwa das

- Ticken eines mechanischen Weckers (mit 1 m Abstand) mit 20 dB(A) wahrzunehmen,
- Flüstern mit 30 dB(A),
- das Geräusch einer Klimaanlage mit 40 dB(A),
- das Geräusch eines Geschirrspülers mit 50 dB(A), ein Gespräch in Zimmerlautstärke mit 60 dB(A),
- das Geräusch eines Staubsaugers mit 70 dB(A), welches mit dem Lärm einer Hauptverkehrsstraße am Straßenrand zu vergleichen ist,
- das Geräusch einer Fahrradklingel (mit 1 m Abstand) mit 80 dB(A),
- das Geräusch einer Bohrmaschine oder im Raum einer Discotheek mit 90 dB(A),
- demgegenüber ein Winkelschleifer bzw. Rockkonzert mit 100 dB(A), Presslufthammer mit 110 dB(A) und dann – nach Überschreiten der Schmerzschwelle –
- Düsentriebwerk mit 130 dB(A).

Die Zunahme des Schalldruckpegels um 10 Dezibel wird (in etwa) als eine Verdopplung der Lautstärke empfunden und zwar weitgehend unabhängig davon, ob man sich im unteren oder oberen Pegelbereich bewegt.⁴

Wenn sich die Schallpegel von zwei sich überlagernden Schallquellen um 10 Dezibel und mehr unterscheiden, hat die leisere Schallquelle keinen nennenswerten Einfluss auf den resultierenden Gesamtpegel. Der Gesamtpegel wird also vor allem durch die lautere Schallquelle bestimmt.

Addiert man hingegen 2 gleichlaute Schallquellen, führt dies zu einer Pegelerhöhung um 3 Dezibel, d. h. 2 Trompetenspieler mit jeweils 90 dB(A) werden also

⁴ Maue, Seite 62.

mit 93 dB(A) wahrgenommen. Es gilt deshalb kurioserweise: „0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel“.⁵

Für die Vervielfachung von Schallintensitäten gilt Folgendes: Bei 2 gleichen Schallquellen nimmt der Schallleistungspegel um 3 Dezibel zu, bei 4 gleichen Schallquellen nimmt er um 6 Dezibel zu. Bei 10 Schallquellen nimmt der Schallleistungspegel um 10 Dezibel zu, bei 100 gleichen Schallquellen um 20 Dezibel und bei 1.000 gleichen Schallquellen um 30 Dezibel⁶.

Die Schallfrequenz bezeichnet im Unterschied zum Schalldruck den Abstand der Schallwellen zueinander, was vor allem deshalb von Bedeutung ist, weil das menschliche Ohr höhere Frequenzen besser wahrnehmen kann als tiefe. Die Frequenz wird in Hertz angegeben (Hz), wobei man von einem Wert bis zu 16 Hz von „Infraschall“ spricht, der wahrnehmbare Bereich dann zwischen 16 Hz und 16.000 Hz liegt und Werte, die darüber hinausgehen als „Ultraschall“ bezeichnet werden. Infraschall und Ultraschall liegen also außerhalb des Hörfrequenzbereichs, wobei sowohl Infraschall wie auch Ultraschall wahrgenommen werden (als Erschütterung oder Vibration) und zusätzliche Stressfaktoren bilden können, die zu Müdigkeit (Infraschall) oder Kopfschmerzen und Übelkeitsgefühle (Ultraschall) führen können.⁷ Beispielhaft⁸ seien für die Frequenzbereiche genannt

- | | |
|---|-----------|
| - tiefster Klavierton (A ₂) | 27 Hz |
| - Pfeifsignal einer Dampflokomotive | 400 Hz |
| - internationaler Stimmtton (Kammerton A nach DIN 1317 Blatt 1) | 440 Hz |
| - letzter Ton des Zeitzeichens bei der Uhrzeitangabe im Radio | 1.000 Hz |
| - Schaffnerpfeife | 2.200 Hz. |

⁵ Deshalb der Buchtitel bei *Maue*.

⁶ *Maue*, Seite 73.

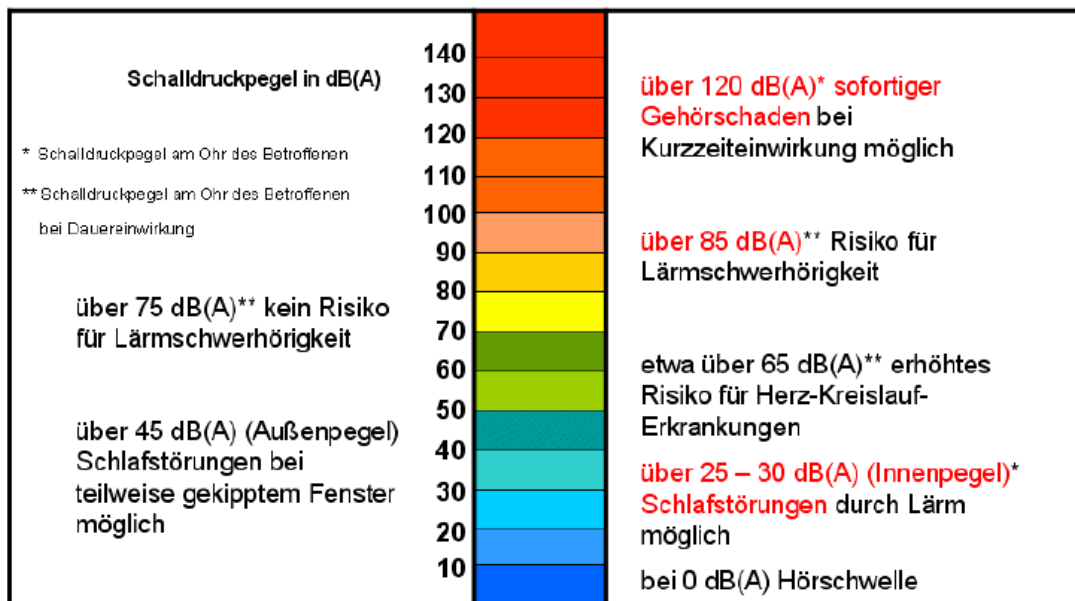
⁷ Vgl. ausführlich zur Ultraschallbelastung: VDI-Richtlinie 3766 (Entwurf 8/08).

⁸ *Maue*, Seite 47.

2. Lärm und seine Wirkung

Lärm hat physische, psychische, soziale und ökonomische Auswirkungen. Bei einer Einwirkung von mehr als 80 bis 85 dB(A) auf Dauer ist mit Lärmschwerhörigkeit zu rechnen, bei mehr als 75 dB(A) steigt auf Dauer das Risiko an Bluthochdruck zu erkranken, vgl. nachfolgende Übersicht⁹:

Physische Lärmwirkungen nach „Lärmbekämpfung ´ 88“



© LfU / Abt. 2 / A 71 / 08.2007

Die Schädigung des Gehörs durch Lärm ist die drastischste Folge von Lärm¹⁰, etwa Gehörschädigung durch Dauerbelastung oder durch Knalle.¹¹

Lärm hat aber auch weitere physische Auswirkungen, etwa erhöhtes Risiko bei Herzkreislauferkrankungen und vor allem Schlafstörungen.

Dazu kommen psychische Auswirkungen wie Nervosität, Störung des Wohlbefindens und üble Laune, Abnahme des Konzentrationsvermögens und der Lernfähigkeit.

Weiter hinzukommen soziale Auswirkungen wie Störungen der Sprachverständlichkeit und damit auch Störung der Kommunikation, Veränderung des Wohnverhaltens (wodurch sich auch die Sozialstruktur verändert, weil ruhige Wohnlagen

⁹ LfU a.a.O.

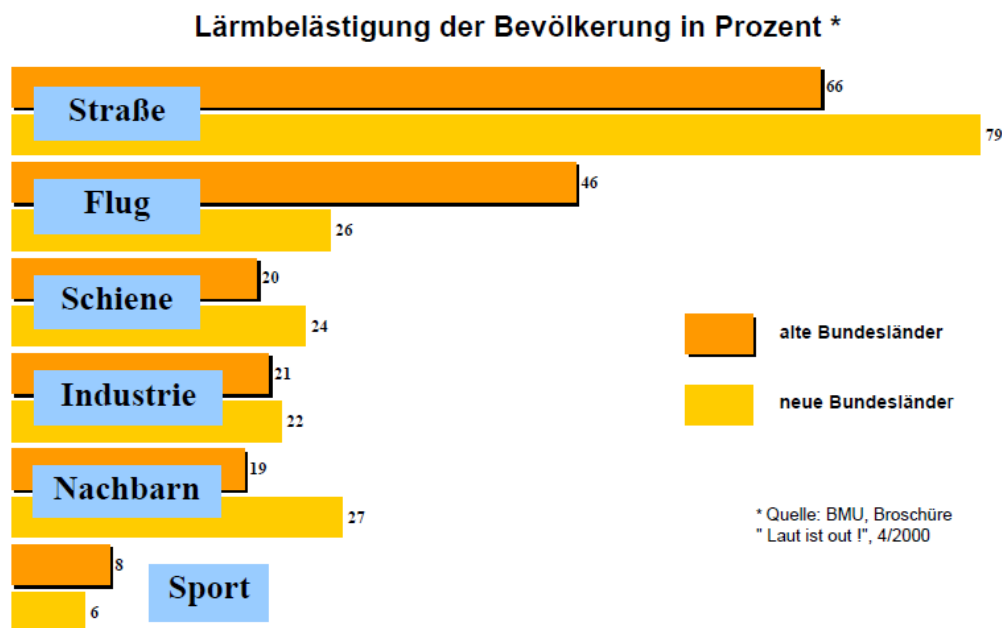
¹⁰ Vgl. VDI-Richtlinie 2058 Blatt 2: Hiernach liegt eine Hörminderung vor, wenn ein audiometrisch nachweisbarer Hörverlust besteht. Wenn dieser Hörverlust bei 3.000 Hz mehr als 40 Dezibel beträgt, spricht die VDI-Richtlinie von einem Gehörschaden.

¹¹ Bei Schalldruck ab 120 dB(A), welcher die akute Gefahr irreversibler Verletzungen für das Trommelfell (Platzen) und das Innenohr birgt (Schädigung oder Zerstörung der für die Schallrezeption zuständigen Haarzellen). Schall über 150 dB(A) kann lähmen und sogar töten.

teurer als laute sind), Beeinträchtigung des Sozialverhaltens und unter Umständen auch Abnahme der Hilfsbereitschaft.

Die ökonomischen Auswirkungen lassen dann nicht auf sich warten, etwa wegen der Kosten für Beruhigungsmittel und die Behandlung der Lärmschwerhörigkeit, aber auch die Minderung der Wohnqualität und die Wertminderung von Grundstücken sowie die Kosten für Fehler, die durch Leistungsminderung und Fehler infolge Lärm entstehen.¹²

So verwundert es nicht, dass etwa 2/3 der deutschen Bevölkerung sich durch Straßenverkehrslärm gestört fühlen, aber auch durch Fluglärm, Schienenverkehrslärm, Nachbarschafts-, Sport- und Freizeitlärm, vgl. nachfolgende Übersicht¹³:



Gerade deshalb wird die Frage immer aktueller, welche Ansprüche Bürgern und Unternehmen eigentlich zustehen, zumal es einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Lärmschutz an lauten Straßen und Bahnen in Deutschland noch nicht gibt und der Lärmschutz in Deutschland unübersichtlich und unvollständig geregelt ist.

II. Öffentliches Recht

1. Deutsches Lärmschutzrecht im Überblick

Ein Gesetz zum Schutz vor Lärm gibt es in Deutschland nicht.

Stattdessen gibt es eine Vielzahl von Regelwerken, die im Laufe von Jahrzehnten entstanden sind und deren Inhalte kaum überschaubar sind. Vor allem lassen die verschiedenen Regelungen eine übergreifende Regulierung von Lärm vermissen, was sich zwar einerseits ändern soll (vgl. Ziff. 2: Europäische Impulse), andererseits aber wohl nur schwerlich gelingen wird (vgl. Ziff 3 b) und c) zu den Rege-

¹² Vgl. zum Ganzen: Abbildung 2 auf Seite 3 der Broschüre des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Schall – erfreulich und schädlich zugleich“.

¹³ BMU, Broschüre „Laut ist out“, 2000.

lungen zum Kinderlärm auf Landes- und Bundesebene). Nachfolgende Vorstellung einzelner Regelwerke erhebt also nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, soll aber einen aktuellen Überblick geben. Vorab und der besseren Einordnung halber sei aber auf einige besondere Strukturmerkmale dieser Regelungen hingewiesen¹⁴: Die Frage nach dem Schutzniveau, also was der Bevölkerung an Lärm zugemutet werden darf, ist nicht in Gesetzen geregelt, sondern in Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, namentlich den Verordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz. Dabei werden die dort geregelten Zumutbarkeitsschwellen mit Immissionsgrenzwerten oder Immissionsrichtwerten normiert, die jeweils auf spezielle Schutzzonen (Gebiete) abgestimmt sind. Einerseits richten sich die Regelwerte also an der Lärmquelle aus, andererseits am gebietsbezogenen Schutzniveau.

*Koch*¹⁵ leitet daraus ein 3stufiges Lärmschutzkonzept ab:

1. Technischer Lärmschutz an der Quelle,
2. Minderung des (technisch) nicht vermeidbaren Lärms im Rahmen der Raum- und Projektplanung und schließlich
3. Lenkung der lärmintensiven Aktivitäten etwa durch Geschwindigkeitsbeschränkungen, Durchfahrtsverbote, Nachtflugverbote, Betriebszeitenregelungen und (insgesamt) passiven Schallschutz.

Der vorzitierte Lärmschutz an der Quelle ist in hohem Maße europarechtlich geprägt¹⁶. Es zeichnet sich hier ein weitergehender Wandel ab, der womöglich von der Zerfaserung der einzelnen Regelungsgebiete hin zu einem übergreifenden Lärmschutz führt.

2. Europäische Impulse: Lärmkarten und -aktionspläne¹⁷

Mit einem im Jahre 1996 von der Europäischen Kommission vorgelegten Grünbuch „Zukünftige Lärmschutzpolitik“ wurde im Europäischen Bereich ein neues Konzept zur Bekämpfung von Lärm in der Umwelt vorgeschlagen und um Stellungnahmen der Betroffenen gebeten. Dabei wurden neben der bisherigen Strategie der Festlegung von Geräuschemissionsgrenzwerten für Maschinen neue Strategien entwickelt, wie die Erstellung von Lärmkarten und die Information der Öffentlichkeit.

Nachdem sich die interessierten Kreise grundsätzlich positiv zu diesem neuen Ansatz geäußert hatten, wurde eine neue *Europäische Richtlinie 2002/49/EG zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm* erarbeitet. Damit hat die Europäische Gemeinschaft erstmalig eine rechtliche Regelung hinsichtlich Geräuschimmissionen in der Umwelt erlassen, die alle von Menschen im Freien verursachten Umweltgeräusche einschließt, z.B. Lärm durch Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr und Industrie. Ausgenommen sind der Bereich Nachbarschaftslärm, Lärm in Wohnungen, Lärm am Arbeitsplatz sowie Lärm durch Sport- und Freizeitanlagen. Die Richtlinie legt ein Konzept fest, um Belästigungen und

¹⁴ Nach Hans-Joachim Koch, Das deutsche Lärmschutzrecht im Überblick, Umweltmed. Forsch. Prax. 10 (2) 112 bis 124 (2005).

¹⁵ Koch, a.a.O.

¹⁶ Koch a. a. O. unter Verweis auf sich selbst in: Handbuch zum europäischen und deutschen Umweltrecht, Band 2, 2. Auflage 2003, §§ 55 und 56.

¹⁷ Dieser Abschnitt basiert im Wesentlichen auf einer Vorlage von RA Dr. Thomas Troidl (Kanzlei Schlachter und Kollegen).

schädliche Auswirkungen von Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Dazu sind schrittweise folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermittlung der Belastung und Erstellung von Lärmkarten (§ 47 c BImSchG) nach gemeinsamen Bewertungsmethoden,
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen sowie
- Aufstellung von Aktionsplänen (§ 47 d BImSchG) zur Minderung der Lärmbelastungen, wenn bestimmte, von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegte Kriterien erfüllt sind.¹⁸

Für die Erstellung der Lärmkarten sind zwei Phasen vorgesehen, wobei in der ersten Phase (bis 30. Juni 2007) dichter besiedelte Gebiete (Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern) und stärker belastete Straßen- und Schienenwege (mehr als 6.000.000 Fahrzeuge/Jahr; mehr als 60.000 Züge/Jahr) und in der 2. Phase (bis 30. Juni 2012) auch kleinere Städte (mehr als 100.000 Einwohner) und geringer belastete Straßen- und Schienenwege (mehr als 3.000.000 Fahrzeuge/Jahr; mehr als 30.000 Züge/Jahr) zu erfassen sind.

Um die Anforderungen an die zu erstellenden Lärmkarten zu konkretisieren, wurde am 15. März 2006 die *Verordnung über die Lärmkartierung, genauer die 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 06.03.06 (34. BImSchV)* veröffentlicht. Darin werden neben den zu ermittelnden Kennwerten z.B. auch die Grundlagen für die Berechnung der Karten vorgegeben.

Zur Vermeidung von erheblichen Belästigungen oder gar Gesundheitsgefährdungen sind bei einer Überschreitung eines der in der nachfolgenden Tabelle genannten Wertes Lärmschutzmaßnahmen „in Erwägung“ zu ziehen oder einzuführen (Erstellung von Aktionsplänen):¹⁹

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{den}	L_{night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

Zum aktuellen Stand in Bayern vgl. Website des LfU:

http://www.lfu.bayern.de/laerm/eg_umgebungslaermrichtlinie/kartierung/index.htm mit link zum Bay. Lärmbelastungskataster²⁰.

¹⁸ Maue, S. 34.

¹⁹ Maue, S. 35.

²⁰ <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do?role=laerm>

3. Industrie-, Gewerbe- und Baulärm

a) Industrie- und Gewerbelärm: Das BImSchG²¹ und die TA Lärm²²

Die maßgeblichen (anlagenspezifischen) Rechtsnormen zum Industrie- und Gewerbelärm enthält das Bundesimmissionsschutzgesetz: Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen²³ im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen²⁴ im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

§ 5 Abs. 1 BImSchG enthält also eine Kombination aus Schutz- und Vorsorgepflicht. Erreicht wird diese Anforderung durch Versagung der Genehmigung (§ 6 BImSchG), wenn die Einhaltung der Pflichten nicht sichergestellt ist und auch durch Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) nicht sichergestellt werden kann. Auch nachträgliche Anordnungen sind möglich, § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, insbesondere wenn Verstöße gegen die Vorsorgepflicht vorliegen.

Nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen müssen ähnlichen Anforderungen genügen; auch sie sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch weitergehende Maßnahmen auf ein mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu unterscheidendes Mindestmaß beschränkt werden. Nach § 24 Satz 1 BImSchG können hier entsprechende Anordnungen getroffen werden, nach § 25 BImSchG ist auch die Untersagung des Betriebs (ganz oder teilweise) möglich.

Vollzugsfähige Inhalte zu diesen Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthält die TA Lärm. Diese konkretisiert die Betreiberpflichten nach §§ 5 und 22 BImSchG, legt Art und Umfang der behördlichen Ermittlungen fest und steuert dadurch das Ermessen beim Erlass nachträglicher Anordnungen. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche) von Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ 4 - 31 BImSchG) unterliegen, sieht Zi. 6.1 der TA Lärm²⁵ für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden folgende Immissionsrichtwerte (für den Beurteilungspegel) vor²⁶:

²¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bimSchG/> .

²² <http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/talaerm.pdf> .

²³ § 3 Abs. 1 BImSchG.

²⁴ § 3 Abs. 2 BImSchG.

²⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998.

²⁶ LfU Bayern, im Internet:

<http://www.lfu.bayern.de/laerm/foliensammlung/gewerbelarm/doc/g1.pdf>

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

	Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert (IRW) in dB(A) tags / nachts	IRW für Maximalpegel tags / nachts
außen	a) Industriegebiet	70 / 70	IRW + 30 / IRW +20
	b) Gewerbegebiet	65 / 50	
	c) Mischgebiet	60 / 45	
	d) allgemeines Wohngebiet	55 / 40	
	e) reines Wohngebiet	50 / 35	
	f) Kurgebiet	45 / 35	
innen		35 / 25	IRW +10
für Geräusche an wenigen (10, 14) Tagen des Jahres			
	Beurteilungspegel	70 / 55	
	Maximalpegel c) – f)	70 + 20 / 55 + 10	
	b)	70 + 25 / 55 + 15	
	Gemengelagen	50 – 60 / 35 - 45	

Als Industrie- und Gewerbelärm wird sowohl der Lärm von großen Industriebetrieben als auch der von kleineren Handwerksbetrieben, z.B. Bäckereien, Tischlereien und Schlossereien, bezeichnet. Auch der durch Fahrzeuge bei Anlieferung und Abtransport von Waren und der durch Kundenfahrzeuge verursachte Lärm zählt dazu.²⁷

b) Baulärm: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen²⁸

Baustellen unterfallen entgegen landläufiger Meinung nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm (Zi. 1.f). Um die Lärmeinwirkung durch Baustellenlärm in der Wohnnachbarschaft auf ein unverminderbares Mindestmaß zu begrenzen, wurde jedoch am 19.08.70 die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen* verabschiedet, in der gebietsspezifische Immissionsrichtwerte wie in der TA Lärm vorgegeben werden, allerdings mit etwas veränderten Tag- (7:00 bis 20:00 Uhr) und Nachtzeiten (20:00 bis 7:00 Uhr). Außerdem werden geeignete Lärmschutzmaßnahmen durch Schallschirme und Kapselfungen beschrieben.²⁹

²⁷ Maue, S. 36.

²⁸ Umweltbundesamt, im Internet:

<http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/baulaerm.pdf>.

²⁹ Jürgen H. Maue, 0 Dezibel + 0 Dezibel = 3 Dezibel: Einführung in die Grundbegriffe und die quantitative Erfassung des Lärms, Berlin: Erich Schmidt, 2009, S. 38.

4. Verkehrslärm

Die Regulierungen zum Schutz vor Verkehrslärm sind besonders vielfältig und unübersichtlich. In allen Steuerungsbereichen finden sich Regelungen, d. h. Regelungen für den Lärmschutz an der Quelle, den Lärmschutz in der Verkehrswe-geplanung sowie den Lärmschutz durch Verkehrsregelungen und – beschränkungen. Hauptaugenmerk des Gesetzgebers liegt aber auf dem Lärm-schutz in der Planung, einfachgesetzlichen Rechtsschutz gibt es nur im Ausnah-mefall. Dies obwohl Verkehrslärm bekanntermaßen laut ist, vgl. nachfolgende Übersicht³⁰:

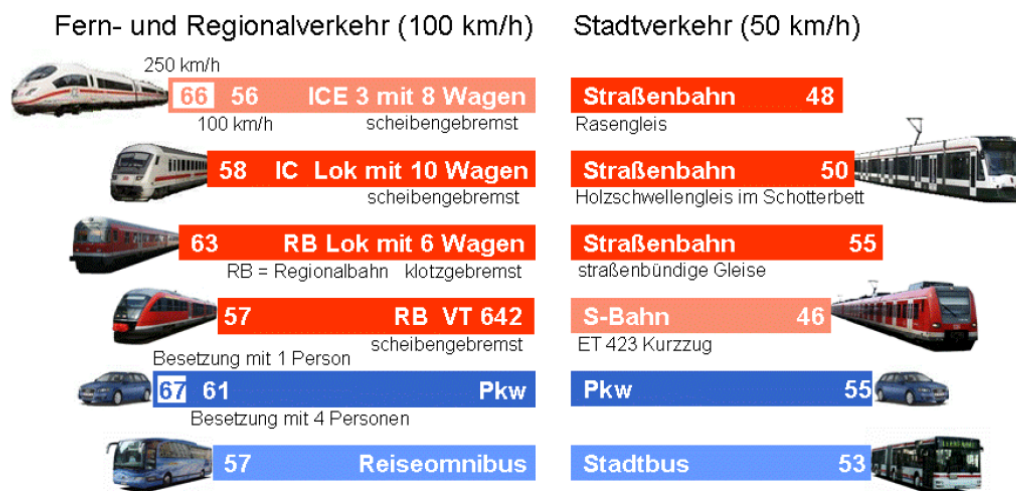


Abb. 5: Spezifische Schallemissionen (Mittelungspegel in 25 m Abstand) von Personenverkehrsmitteln in dB(A), bezogen auf eine Transportkapazität von 1 000 Personen pro Stunde (Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt)

a) Straßen und Schienenwege: Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV³¹)

Der Schwerpunkt des Schutzes vor Verkehrslärm liegt in der Verkehrsplanung, §§ 41 ff. BImSchG, sogenanntes „4-Sufen-Modell“³²:

1. Nach §§ 41 Abs. 1, 50 BImSchG ist bei der Trassenführung auf die Scho-nung von Wohngebieten und anderen schutzwürdigen Gebieten zu achten.
2. Soweit dies nicht für adäquaten Schutz ausreicht, sind aktive Lärmschutz-maßnahmen nach § 41 Abs. 1 BImSchG zu ergreifen.
3. Nur wenn aktiver Schallschutz (insbesondere wegen unverhältnismäßiger Kosten - § 41 Abs. 2 BImSchG) nicht möglich ist, müssen vom Baulastträger passive Schallschutzmaßnahmen finanziert werden, § 42 Abs. 1 und 2 BImSchG.

³⁰ Abbildung 5 der Broschüre des Bayerischen Landesamts für Umwelt „Schall – erfreulich und schädlich zugleich“.

³¹ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_16/index.html

³² Koch, S. 114 mit Verweis auf Schulze-Fielitz, Lärmschutz bei der Planung von Verkehrsvorhaben, Die öffentliche Verwaltung 2001, Seite 181.

4. Auf der 4. Stufe ist dann, soweit schädliche Umwelteinwirkungen noch immer nicht vermieden werden können, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 74 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Dieses 4-Stufen-Modell wird konkretisiert durch die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege, § 1 I 16. BImSchV) ist gemäß § 2 I 16. BImSchV zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (s.o.) durch Verkehrsgeräusche sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime	tags 57 dB(A)	nachts 47 dB(A)
reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	tags 59 dB(A)	nachts 49 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags 64 dB(A)	nachts 54 dB(A)
Gewerbegebiete	tags 69 dB(A)	nachts 59 dB(A)

Diese Grenzwerte müssen durch eine entsprechende Trassierung oder den Bau von Lärmschutzwänden und- wällen eingehalten werden.³³

Wenn dies technisch nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer ist, müssen Aufwendungen für eigenen passive Schallschutzmaßnahmen erstattet werden, vgl. hierzu c): *Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV)*.

Wie ein Vergleich mit der TA Lärm zeigt, lässt die Verkehrslärmschutzverordnung durchgängig 4 dB(A) mehr am Tag und 9 dB(A) mehr in der Nacht zu³⁴, im reinen Wohngebiet sind es sogar 9 dB(A) tags und 14 dB(A) nachts, bezogen auf Krankenhäuser jeweils 12 dB(A). Die relativ hohen Pegel werden im Allgemeinen so interpretiert, dass bei diesen Belastungen noch keine einschneidenden Beeinträchtigungen der Lebensqualität bzw. gesundheitliche Störungen zu erwarten sind. Tatsächlich sind an Verkehrswegen sogar noch höhere Geräuschimmissionen zulässig, da die Verordnung nur für den Neubau und für wesentliche Änderungen von Verkehrswegen gilt. Deshalb gibt es für Wohnhäuser an bestehenden Verkehrswegen keine Rechtsgrundlage für eine Lärmsanierung.³⁵

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV beschränkt sich also auf den Neubau und die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Was eine wesentliche Änderung ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV beschrieben: Eine Änderung ist dann wesentlich, wenn

³³ Vgl. nochmals Koch, Seite 115.

³⁴ Allerdings als Grenz- und nicht als Richtwert!

³⁵ Maue, S. 40.

- die Straße um einen oder mehrere Fahrstreifen (bei Schienenwegen: ein oder mehrere Gleise) erweitert wird oder
- wenn sich der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) erhöht oder infolge erheblicher baulicher Veränderungen der Beurteilungspegel auf 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts steigt.

Problematisch ist also, dass die Verordnung lediglich vorsorgenden Rechtsschutz bietet. Auf Lärmsanierung hingegen gibt es keinen Anspruch. Für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes liegt (wenigstens) eine Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr vor, vgl. hierzu b):

b) Straßen: VLärmSchR 97 - Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes³⁶

Nach der VLärmSchR 97 kamen noch bis Mitte 2010 Lärmsanierungsmaßnahmen³⁷ in Betracht, wenn am maßgeblichen Immissionsort ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) tagsüber bzw. 60 dB(A) nachts überschritten wurde und Finanzmittel für eine Lärmsanierung zur Verfügung standen.

Im nationalen Verkehrslärmschutzpaket II des BMVBS vom 27.08.09³⁸ hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Absicht geäußert, diese Lärmsanierungswerte zu senken. Mit Rundschreiben vom 25.06.10 wurde dann mitgeteilt, dass im Vorgriff auf eine grundlegende Überarbeitung der VLärmSchR 97 die Auslösewerte bereits jetzt abgesenkt werden, so dass die Lärmschutzmaßnahmen nunmehr nur noch voraussetzen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden, im Bundeshaushalt festgelegten Auslösewert nicht übersteigt:

an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	tags 67 dB(A)	nachts 57 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	tags 69 dB(A)	nachts 59 dB(A)
in Gewerbegebieten	tags 72 dB(A)	nachts 62 dB(A)

c) Straßen und Schienenwege: Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV³⁹)

Überschreiten die berechneten Beurteilungspegel die festgelegten Grenzwerte (s.o.). sind Schallschutzmaßnahmen erforderlich, z.B. Schallschutzwände, -wälle oder Schallschutzfenster. Dabei haben die Maßnahmen an der Straße Vorrang. Die abschirmende Wirkung der ggf. erforderlichen Schallschutzwände bzw. –

³⁶ <http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen/vlschr97.pdf>

³⁷ In der Regel Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden.

³⁸ Im Internet:

<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/27798/publicationFile/58/nationales-verkehrslaerm-schutzpaket-ii.pdf> .

³⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_24/index.html

wälle wird nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90)⁴⁰ ermittelt. Zur Berechnung der baulichen Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (Außenwände, Fenster) ist die im Jahre 1997 verabschiedete Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes heranzuziehen.⁴¹

Die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung legt u. a. fest, welche Innengrenzwerte durch Schallschutzmaßnahmen erreicht werden müssen. Danach dürfen die Mittelungspegel in Aufenthaltsräumen 40 dB(A) und in Schlafräumen 30 dB(A) nicht überschreiten. Weiter schreibt die 24. BImSchV Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen vor.

d) Straßen: Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) und Straßenverkehrsordnung (StVO)

Zur Verminderung von Geräuschimmissionen von Kraftfahrzeugen verweist § 49 Abs. 2 Nr. 1 StVZO auf die maßgeblichen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, die festlegen, welche Geräuschentwicklung nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbar ist. Hieran muss sich die Beschaffenheit von Kraftfahrzeugen orientieren, § 49 Abs. 1 StVZO. §§ 48 und 49 Abs. 3 StVZO treffen dann Aussage über lärmarme Kraftfahrzeuge, wobei sich der Anwendungsbereich auf Lastkraftwagen beschränkt.

Im Unterschied zu den Regelungen der StVZO zum Lärmschutz „an der Quelle“ regelt die StVO Lärmschutz in der Verkehrslenkung. Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO können Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm den Verkehr auf bestimmten Straßen beschränken oder verbieten. Hiernach können zum Schutz der Wohnbevölkerung Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie geschwindigkeitsbeschränkte Zonen festgesetzt werden. Die Einrichtung von Tempo-30-Zonen regeln § 45 Abs. 1b Satz 2 i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 7 StVO.

Zu beachten ist aber, dass der Einzelne grundsätzlich keinen Anspruch auf Erlass einer entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung hat, ausnahmsweise aber schon. Nach der Rechtsprechung des BayVG⁴² wird die Grenze der zumutbaren Lärmbelastung regelmäßig dann überschritten sein, wenn die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung überschritten sind. Zwar käme diese Verordnung ebenso wenig wie die VLärmSchR 97 nicht unmittelbar zur Anwendung, sie gäbe aber Orientierungspunkte für die Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze. Eine Überschreitung der Werte könne sogar eine Ermessenseinengung (in Richtung einer Ermessensreduzierung auf null) bewirken, wie schon das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 04.06.86 entschieden hat.⁴³

Vor diesem Hintergrund kann auch der Einzelne Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung haben. Wie allgemein im Verwaltungsrecht üblich muss die als Anspruchsgrundlage dienende Norm aber gerade seine Interessen schützen, so

⁴⁰ Vgl. hierzu Städtebauliche Lärmfibel Online, Stand: 21.11.2007 des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz Stuttgart, im Internet: http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/kap_3/kap_3-1-2-2.htm .

⁴¹ Maue, S. 40.

⁴² BayVG^H Urteil vom 18.02.02, VRS 103, 34.

⁴³ BVerwGE 51, 15/34.

dass angenommen wird, dass begünstigter Personenkreis in Anlehnung an allgemeine immissionsschutzrechtliche Grundsätze nur die „Nachbarschaft“ ist.⁴⁴

Zu erwähnen ist schließlich § 30 Abs. 1 StVO, wonach bei der Benutzung von Fahrzeugen unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten sind. Insbesondere ist verboten, Fahrzeuge unnötig laufen zu lassen und Fahrzeugtüren laut zu schließen. Die Vorschrift ist bußgeldbewehrt (§ 49 Abs. 1 Nr. 25 StVO), hat in der Praxis aber wegen der Schwierigkeit des Tatnachweises in der Regel keine Bedeutung.⁴⁵

Dennoch sind die Verwaltungsvorschriften zur StVO lesenswert:

„Unnötiger Lärm wird auch verursacht durch

1. unnötiges laufen lassen des Motors stehender Fahrzeuge,
2. Hochjagen des Motors im Leerlauf und beim Fahren in niedrigen Gängen,
3. unnötig schnelles Beschleunigen des Fahrzeugs, namentlich beim Anfahren,
4. zu schnelles Fahren in Kurven,
5. unnötig lautes Zuschlagen von Wagentüren, Motorhauben und Kofferraumdeckeln.“

Man kann also selbst auch etwas dazu beitragen, den Straßenverkehrslärm zu mindern, vgl. auch nachfolgende Übersicht:

3. Gang	69 – 70 dB(A)
2. Gang	70 – 72 dB(A)
1. Gang	79 – 81 dB(A)

Abb. 6:

Mit einer niedertourigen Fahrweise in höheren Gängen kann jeder Autofahrer seinen Beitrag zum Lärmschutz leisten. Dieses Schaubild zeigt für die Geschwindigkeit von 40 km/h, dass der Vorbeifahrtpegel in 7,5 m Entfernung bei hochtouriger Fahrweise um über 10 dB lauter ist als bei niedertouriger Fahrweise, also nach dem Höreindruck mehr als doppelt so laut. (nach „Lärmbekämpfung '88“, Umweltbundesamt, Berlin)

e) Verkehrsflughafen und Flugplätze: Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm und Landplatzlärmschutzverordnung

(vorerst frei)

⁴⁴ vgl. hierzu Rebler/Scheidler, Immissionsschutz im Straßenverkehr, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG 2006, Seite 61 f.

⁴⁵ Rebler/Scheidler, Seite 40.

5. Freizeitlärm

a) Sportlärm: Sportanlagenlärmschutz-VO (18. BImSchV⁴⁶)

Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterliegen, sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm (s.o.) ausdrücklich ausgenommen, Zi. 1.a der TA Lärm. Für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 BImSchG nicht bedürfen, gilt deshalb die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, kurz 18. BImSchV oder auch Sportanlagenlärmschutzverordnung genannt (§ 1 Abs. 1). Für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sieht diese in § 2 Abs. 2 (gegliedert wie nach TA Lärm, s.o.) folgende Immissionsrichtwerte vor:

Gewerbegebiete	tags 65 dB(A)	innerhalb der Ruhezeiten 60 dB(A)	nachts 50 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags 60 dB(A)	innerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)	nachts 45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags 55 dB(A)	innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
reine Wohngebiete	tags 50 dB(A)	innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A)	nachts 35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A)	innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A)	nachts 35 dB(A)

Wie ein Vergleich mit der TA Lärm zeigt, orientieren sich die in der 18. BImSchV festgelegten Immissionsrichtwerte an den entsprechenden Werten der TA Lärm. Um dabei einen verbesserten Schutz der Ruhebedürftigkeit des Menschen zu erreichen, wurden aber zusätzliche Ruhezeiten eingeführt, in denen um 5 dB(A) niedrigere Immissionsrichtwerte gelten, z.B. werktags von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 20:00 bis 22:00 Uhr.⁴⁷

b) Kinderlärm: KJG (Bayern)

- Gesetzgebungsgeschichte und -hintergrund

Im November 2007 haben sich die Fraktionen der CSU, der SPD und der Grünen im Bayerischen Landtag dafür ausgesprochen, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Jugend und der Kinder einerseits und dem Lärmschutz für betroffene Nachbarn andererseits herbeizuführen, d. h. bei entsprechendem Bedarf Regelungen zum Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm bei Jugendspieleinrichtungen

⁴⁶ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_18/index.html

⁴⁷ Maue, S. 42.

gen zu schaffen⁴⁸, Kinder- und Jugendspielplätze nicht zu schließen und auch künftig in Wohngebieten zu ermöglichen⁴⁹ und einen Ausgleich zwischen Jugendinteressen und Lärmschutz herbeizuführen⁵⁰. Hierzu wurde zunächst eine Arbeitsgruppe initiiert, deren Arbeit schließlich zum Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20.07.11 geführt hat.⁵¹

Dabei ist man davon ausgegangen, dass für Jugendlärm keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Konkretisierungen gelten.⁵²

Das Bundesimmissionsschutzgesetz gelte zwar nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Alternative 2 BImSchG auch für sogenannte „ortsfeste Einrichtungen“, worunter auch Spielplätze fielen⁵³. Die TA Lärm vom 26.08.98 enthält allerdings ausdrücklich Ausnahmen für Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen⁵⁴, sonstige nichtgenehmigungsbedürftige Freizeitanlagen⁵⁵ und Anlagen für soziale Zwecke⁵⁶.

Damit erfasst die Ausnahme der TA Lärm auch Kindertageseinrichtungen und Kindergärten sowie Kinderspielplätze, so dass die TA Lärm zur Beurteilung von Jugendlärm nicht herangezogen werden kann.

Gleiches gilt für die Sportanlagenlärmschutzverordnung, die nichtgenehmigungsbedürftige Sportanlagen erfasst⁵⁷. Das Bundesverwaltungsgericht⁵⁸ hat nämlich darauf hingewiesen, dass hiervon nicht sämtliche Erscheinungsformen körperlich-spielerischer Aktivität vom kindlichen Spiel bis zum berufsmäßig betriebenen Leistungssport erfasst werden, insbesondere nicht kleinräumige Anlagen wie etwa Bolz- und Skaterplätze. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden der Eigenart speziell für Jugendliche bestimmter besonderer Ballspielplätze oder ähnlicher Spieleinrichtungen nicht gerecht, auch und gerade deshalb, weil diese wegen ihrer sozialen Funktion regelmäßig wohngebietsnah sein sollen.

Andererseits kommt die 18. BImSchV dem Wesen von Jugendspieleinrichtungen im Sinne des KJG recht nahe, weshalb das KJG schließlich auf die 18. BImSchV aufgebaut ist. Die wesentlichen Inhalte:

- Die einzelnen Regelungen des KJG

Nach Art. 1 KJG regelt das Gesetz die Zulässigkeit von Immissionen durch „Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von

⁴⁸ LT-Drs. 15/9391.

⁴⁹ LT-Drs. 15/9392.

⁵⁰ LT-Drs. 15/9393.

⁵¹ Gesetz vom 20. Juli 2011 GVBl 2011, Seite 304; Gesetzestext im Internet: <http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-KJL%C3%A4rmGBYrahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr> und Entwurf mit Begründung: http://www.stmug.bayern.de/umwelt/laermschutz/doc/gesetzentwurf_kinderlaerm.pdf, http://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP16/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005395.pdf.

⁵² Gesetzesentwurf der Staatsregierung, LT-Drs 16/8124, S.4.

⁵³ Die den nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, § 4 i. V. m. § 22 BImSchG, welche nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

⁵⁴ Nr. 1 Abs. 2a TA Lärm.

⁵⁵ Nr. 1 Abs. 2b TA Lärm.

⁵⁶ Nr. 1 Abs. 2h TA Lärm.

⁵⁷ § 1 Abs. 1 18. BImSchV.

⁵⁸ BVerwG - 11.02.2003 - AZ: 7 B 88/02.

Wohnbebauung". Es gilt für Kindertageseinrichtungen, Großtagespflegestellen und Kinderspieleinrichtungen sowie für Anlagen, die überwiegend Jugendlichen zur Freizeitgestaltung, insbesondere auch der körperlichen Ertüchtigung dienen. Ausdrücklich nicht erfasst sind andere Anlagen für soziale Zwecke und Sportanlagen. Damit schafft der Gesetzgeber den Begriff der „Jugendspieleinrichtung“ neu. Ausweislich der Gesetzesbegründung sind damit Einrichtungen gemeint, wie sie üblicherweise nur von Jugendlichen genutzt werden wie Skateranlagen, Basketballplätze, Streetballanlagen und Bolzplätze.

An die strenge - bundesrechtliche – Unterscheidung zwischen anlagen- und verhaltensbezogenem Lärm knüpft das Gesetz ausdrücklich nicht an⁵⁹. Nach Auffassung des bayerischen Gesetzgebers ist „anhand einer typisierten Betrachtungsweise zu ermitteln, in welchen Fällen das Verhalten von Personen eine Lärmimmission prägt und wann es durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren eine Lärmkulisse bildet, die dem Betrieb einer Anlage zuzurechnen ist. Kriterien für die Zuordnung einer Lärmimmission sind insoweit vor allem Komplexität, Institutionalisierung, Organisationsgrad, Technisierung, Dauer und Breitenwirkung.“

Soweit also nach dieser Beurteilung Lärm von Sportanlagen ausgeht, kommt das Gesetz nicht zur Anwendung. Dies ist bei kommerziellen Fußballstadien evident, bei Bezirkssportanlagen hingegen hängt die Zuordnung von der technischen Ausstattung (Tribünen, Anzahl der Parkplätze, Lautsprecheranlagen) und Art und Häufung ihrer Nutzung ab, vergleichbares gilt für Vereinssportanlagen und Schulsportplätze.

Demgegenüber sind Jugendspieleinrichtungen im Sinne des Gesetzes solche Einrichtungen, deren Auswirkung auf die Nachbarschaft überwiegend durch ihre Nutzer geprägt ist und keine besondere Organisationsstruktur aufweisen⁶⁰. Geräusche, die von solchen „Anlagen“ ausgehen, sind also grundsätzlich auch hinzunehmen, vgl. Art. 2 KJG:

„Die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, sind als sozialadäquat hinzunehmen.“

Konkret bedeutet dies Folgendes:

Nach Art. 3 Abs. 2 KJG sind Jugendspieleinrichtungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionsrichtwerte nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht überschritten werden mit der Maßgabe, dass die besonderen Regelungen und Immissionsrichtwerte für Ruhezeiten keine Anwendung finden (andererseits Jugendspieleinrichtungen zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht betrieben werden dürfen).

Art. 4 KJG liefert dann Hinweise, wie die Einhaltung dieser Werte ermöglicht werden soll, nämlich insbesondere (d. h. nicht abschließend) durch

- Errichtung und Betreiben von Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung im Freien und nach dem Stand der Technik,

⁵⁹ Und geht damit weiter als aus bundesrechtlicher Sicht zulässig, vgl. hierzu Gesetzesbegründung zum 10. Bundesimmissionsschutzänderungsgesetz, BT-Drucks. 17/4836, S. 5.

⁶⁰ Gesetzesentwurf der Staatsregierung, LT-Drs 16/8124, Seite 7.

- Durchführung von technischen und baulichen Schallschutzmaßnahmen,
- Treffen von Vorkehrungen, dass keine übermäßig lärmerzeugenden Geräte verwendet werden dürfen sowie
- Treffen von Vorkehrungen für eine bestimmungsgemäße Nutzung.

Nach Art. 5 KJG wird den Behörden die Möglichkeit eingeräumt, hierzu entsprechende Anforderungen zu erlassen, insbesondere Nebenbestimmungen bei Zulassungsentscheidungen und Festsetzung von Betriebszeiten.

Von der Festsetzung von Betriebszeiten soll aber abgesehen werden, wenn die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung um jeweils weniger als 5 dB(A) überschritten werden.

Die Einstellung des Betriebs schon genehmigter oder genehmigungsfrei zulässiger Anlagen ist unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 KJG nur dann zulässig, wenn die Gefahr einer Gesundheitsschädigung vorliegt und diese weder durch nachträgliche Schutzmaßnahmen noch durch die Festsetzung von Betriebszeiten vermieden werden kann.

Das KJG dokumentiert also nicht nur das Bewusstsein dafür, dass „Kinderlärm“ Ausdruck eines natürlichen Verhaltens und damit selbstverständlicher Teil der Lebenswirklichkeit ist, um einen unbelasteten Umgang in unserer Gesellschaft zu ermöglichen, sondern hat auch ganz erhebliche praktische Konsequenzen. Neben der Abschaffung der Mittagsruhe und Ruhezeiten zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr werden auch die möglichen Abstände zur Wohnbebauung fast halbiert, da die verkürzten Beurteilungsintervalle und die um 5 dB(A) schärferen Beurteilungsmaßstäbe⁶¹ entfallen.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig größeren Lärm. Vielmehr werden die Anstrengungen zu vergrößern sein, Lärmschutzmaßnahmen präventiv (aktiven Lärmschutz) umzusetzen, wobei die Gesetzesbegründung hier bereits zahlreiche Einzelvorschläge liefert.⁶²

c) Nochmal Kinderlärm: § 22 1a BImSchG

Fast zeitgleich zum Bayerischen KJG wurden auch auf Bundesebene Regelungen zum sogenannten „Kinderlärm“ getroffen. Am 28.07.11 ist das 10. Gesetz zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes⁶³ in Kraft getreten, mit dem ein neuer § 22 Abs. 1a BImSchG geschaffen wurde, der für Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen Privilegierungen vorsieht. § 22 Abs. 1a lautet wie folgt:

„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden.“

⁶¹ Die verringerten Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 5 der 18. BImSchV.

⁶² Vgl. die Gesetzesbegründung: Ummantelte Stahlseilnetze für Ballfangzäune, Dämpfungselemente, Abpolstern von Zaun- oder Torpfosten, Tartanbelag anstelle von Beton, keine Ketten an Ballfangkörben, keine Prallplatten, Verwendung von Dämmmaterialien usw.

⁶³ BGBl I Seite 1474.

Die schon im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelung geht – wie auch das Bayerische KJG – zunächst davon aus, dass die Regelungen zum Kinderlärm nicht vollständig und sachgerecht waren:

Zum einen gelten nämlich die TA Lärm gerade nicht für Anlagen für soziale Zwecke (siehe oben) und auch die Sportanlagenlärmschutzverordnung sowie die Freizeitlärmrichtlinie des Länderausschusses Immissionsschutz (LAI) gelten nicht für Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze. Gleichwohl werden diese Regelwerke aber zur Beurteilung des Kinderlärms sowohl im öffentlichen Immissionsschutz als auch im zivilrechtlichen Nachbarschutz (§§ 906, 1004 BGB) von der Rechtsprechung im Sinne einer grundsätzlichen Orientierung herangezogen.⁶⁴

Um auszuschließen, dass in Einzelfällen von Planern, Behörden oder Gerichten zur Beurteilung des Kinderlärms vorgenannte Regelungen herangezogen werden sollte eine Regelung geschaffen werden, die darauf beruht, das Kinderlärm „unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft steht“ (Beschluss des Deutschen Bundestages vom 02.07.09, BT-Drs. 16/13624 vom 01.07.09). Weil Geräusche spielender Kinder Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung sind, sollen Abwehransprüche auf seltene Einzelfälle beschränkt bleiben.

Anders als der Bayerische Gesetzgeber geht der Bundesgesetzgeber davon aus, dass der Begriff „verhaltensbezogener Lärm“, wie er neu in Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes (als Ausnahme von der konkurrierenden Gesetzgebung) eingeführt wurde, ein bereits in Rechtsprechung und Literatur anerkannter Begriff sei, der klar vom „anlagenbezogenen Lärm“ abzugrenzen sei. Dementsprechend geht der Gesetzgeber davon aus, dass § 22 Abs. 1a BImSchG vor dem Hintergrund des weit zu verstehenden immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriffs (§ 3 Abs. 5 BImSchG) auch Anlagen für soziale Zwecke sowie Sport- und Freizeitanlagen erfasst, damit auch Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätze und ähnliche Einrichtungen (Begründung zum Gesetzesentwurf BT-Drs. 17/4836 Seite 5). Nur Flächen, die von Kindern lediglich zum Spielen benutzt werden, unterfielen nicht dem Anlagenbegriff, so dass davon kein anlagenbezogener Lärm hervorgehoben werden und dafür vom Bund keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen getroffen werden können (aber von den Ländern).

Insoweit überlagern sich also die Regelungen des Bayerischen KJG und die des bundesweit geltenden § 22 Abs. 1a BImSchG.

Im Gegensatz zu den relativ konkreten Regelungen des KJG betont § 22 Abs. 1a BImSchG die grundsätzliche Privilegierung des Kinderlärms, in dem er ein Regelausnahmeverhältnis statuiert. § 22 BImSchG bleibt zwar im Kerngehalt unberührt, so dass nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen weiterhin so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen u. a. durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen.

Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen, die durch Kinder hervorgerufen werden⁶⁵, sollen grundsätzlich keine solchen „schädlichen Umwelteinwirkungen“ in § 3 Abs. 1 BImSchG

⁶⁴ Gesetzesentwurf BT-Drs. 17/4836 vom 22.002.11, Seite 4, im Internet: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/048/1704836.pdf> .

⁶⁵ Also Sprechen, Singen, Lachen, Weinen, Rufen, Schreien, Kreischen, Spielen, Laufen, Springen, Tanzen – mit Spielzeug und Instrumenten -, aber auch Geräuscheinwirkungen durch Sprechen und Rufen von Betreuerinnen und Betreuern.

darstellen. „Grundsätzlich“ bedeutet, dass hier nicht eine neue Begriffsbestimmung der „schädlichen Umwelteinwirkung“ geschaffen wurde, also das Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung bei Kinderlärm nicht kategorisch ausgeschlossen ist. „Grundsätzlich“ bedeutet aber, dass Rechtsschutz für Nachbarn nur beim Vorliegen besonderer Umstände angenommen werden kann, zum Beispiel wenn die Einrichtungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen wie Krankenhäusern oder Pflegeanstalten gelegen sind, oder sich die Einrichtungen nach Art und Größe sowie Ausstattung in Wohngebiete und in die vorhandene Bebauung nicht einfügen.⁶⁶

Wenn also das Vorliegen eines solchen Sonderfalls behauptet wird, wird es in verwaltungsbehördlichen Verfahren (nach wie vor) ausschließlich auf die Würdigung des Einzelfalls ankommen.

d) Biergärten: Bay. Biergärtenverordnung

Auch Freiluftgaststätten sind vom Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen.⁶⁷ Allerdings erfreuen sich Biergärten sich in Bayern „als traditionelle Einrichtungen allgemein großer Wertschätzung und sind infolge ihrer über lange Zeit gewachsenen Tradition ein Stück angestammten bayerischen Kulturguts geworden“.⁶⁸

Weil die Beliebtheit der Biergärten aber auch zu Lasten für die Nachbarschaft führt, vor allem durch Verkehr und Musikdarbietungen, soll die Bayerische Biergartenverordnung entsprechend dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der Bewahrung der Biergartentradition und dem Ruhebedürfnis der Nachbarschaft liefern.⁶⁹ Deshalb regelt die Bayerische Biergartenverordnung vom 20.04.99⁷⁰ in § 1 zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche die hierzu erforderlichen Anforderungen für Biergärten in der Nachbarschaft von Wohnbebauungen:

Nach § 2 Bayerischer Biergartenverordnung wird für Biergärten als Tageszeit die Zeit von 07:00 Uhr bis 23:00 Uhr festgelegt, es gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Misch-, Kern- und Dorfgebiete	65 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	60 dB(A)
Reine Wohngebiete	55 dB(A)

Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche liefert über Verweis nach § 2 Abs. 1 Bayerische Biergartenverordnung die TA Lärm, wobei ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nr. 6.5 TA Lärm nicht erfolgt.

⁶⁶ Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/4836 Seite 7.

⁶⁷ TA LÄRM Ziff. 1.b.

⁶⁸ Begründung der Bayerischen Biergartenverordnung, Ziff. 1.1.

⁶⁹ Begründung zur Bayerischen Biergartenverordnung, ebenda.

⁷⁰ GVBl Seite 142.

§ 2 Abs. 2 der Bayerischen Biergartenverordnung regelt dann, wie sichergestellt werden kann, dass diese Werte eingehalten werden: Bis spätestens 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen zu beenden. Spätestens um 22:30 Uhr ist die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden. Die Betriebszeit ist so zu beenden, dass der zurechenbare Straßenverkehr bis 23:00 Uhr abgewickelt ist.

Die eigentlich spannende Frage der Biergartenverordnung betrifft ihren Anwendungsbereich: Was ist eigentlich ein „Biergarten“? Hier hilft die Begründung der Bayerischen Biergartenverordnung (nicht der Gesetzestext selbst, eine Legaldefinition gibt es nicht) weiter. Hiernach sind kennzeichnend für den Bayerischen Biergarten im Sinne der Verordnung vor allem zwei Merkmale:

Der Gartencharakter und die traditionelle Betriebsform.

Der Gartencharakter: Der typische Bayerische Biergarten ist der im Freien gelegene Teil einer Gaststätte, deren Betrieb im Wesentlichen auf Schönwetterperioden während der warmen Jahreszeit beschränkt ist, vgl. die Begründung der Bayerischen Biergartenverordnung im Wortlaut:

„Das Erfordernis des Gartencharakters verlangt eine Situierung des Betriebs im Grünen, jedenfalls im Freien. Das Idealbild des Biergartens ermöglicht, unter großen Bäumen im Schatten zu sitzen. Insoweit bestehende Defizite können durch kleinere Anpflanzungen innerhalb der Anlage nur beschränkt kompensiert werden. Der Gartencharakter wird entweder durch eine auf dem Betriebsgelände selbst in erheblichem Umfang vorhandene Bepflanzung oder durch eine in der Umgebung in erheblichem Umfang vorhandene Bepflanzung bestimmt. Entscheidend ist das Gesamtbild der Anlage.“

Die traditionelle Betriebsform: Die traditionelle Betriebsform wird vor allem durch die Möglichkeit geprägt, auch selbst mitgebrachte Speisen unentgeltlich verzehren zu können. Dabei ist der Biergarten grundsätzlich eher eine Schank- als eine Speisewirtschaft, wobei die Verabreichung von Speisen dem Biergartenbegriff solange nicht entgegensteht, solange keine Verpflichtung zur Abnahme von Speisen besteht. Weiter heißt es in der Bayerischen Biergartenverordnung:

„Biergärten erfüllen wichtige soziale und kommunikative Funktionen, weil sie seit jeher beliebter Treffpunkt breiter Schichten der Bevölkerung sind und ein ungezwungenes, soziale Unterschiede überwindendes Miteinander ermöglichen. Die Gesellschaft und das Zusammensein im Freien wirken Vereinsamungserscheinungen im Alltag entgegen. Sie sind vor allem für die Verdichtungsräume ein ideales und unersetzliches Nahziel zur Freizeitgestaltung im Grünen. Sie sind regelmäßig gut zu erreichen und bieten gerade Besuchern mit niedrigem Einkommen und Familien, insbesondere durch die Möglichkeit zum Verzehr mitgebrachter Speisen, eine erschwingliche Gelegenheit zum Einkehren. Gerade in Gebieten mit großer Bebauungsdichte ersetzen sie vielen Bürgern den Garten. Biergärten werden vom Großteil der Bevölkerung angenommen und sind weit über Bayerns Grenzen hinaus als Ausdruck bayerischer Lebensart angesehen.“

Auf diese Weise gewinnt bayerische Tradition erhebliche praktische Bedeutung. Wird nämlich ein Biergarten nicht als solcher betrieben, hat dies gegebenenfalls Betriebsbeschränkungen durch kürzere Öffnungszeiten zur Folge. Es ist deshalb nach wie vor in Bayern nicht nur gute Tradition, sondern auch rechtlich vorteilhaft, einen Biergarten in althergebrachter Art und Weise zu betreiben. Geschieht dies nicht, kommt der Gastwirt auch nicht in den Genuss der Privilegierung nach

der Bayerischen Biergartenverordnung. Auch hierzu enthält die Verordnungsbe-gründung hilfreiche Hinweise:

„Gewinnen gegenüber der ungezwungenen geselligen Kommunikation andere Vorgänge die Oberhand, etwa lautstarke Musikaufführungen, die die Möglichkeit des Gesprächs unter Gästen vereiteln oder nachhaltig erschweren, so verliert der Betrieb seine Eigenschaft als Biergarten im Sinne der Verordnung. Deshalb fallen unter diesen Begriff auch nicht volksfestartige Veranstaltungen mit Bieraus-schank.“

e) Sonstiger Freizeitlärm: Freizeitlärm-Richtlinie(n)

Zwar unterliegen Freizeiteinrichtungen wie Vergnügungsparks, Abenteuer-Spielplätze, Festplätze, Open-Air-Bühnen, usw. den Anforderungen von § 22 BImSchG als nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen. Allerdings sind diese Frei-zeitanlagen in keiner auf § 23 BImSchG gestützten Verordnung konkretisiert. Nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen nimmt die TA Lärm von ihrem Anwendungsbereich aus (Zi. 1.b); Lärm von Freizeitanlagen fällt auch nicht unter die 18. BImSchV (s.o.).

Insofern greift die Rechtsprechung⁷¹ gerne auf die Musterverwaltungsvorschrift des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 04.05.95 zurück, die sogenannte „Freizeitlärm-Richtlinie“. Eine Reihe von Bundesländern (namentlich Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) hat in-zwischen Freizeitlärmrichtlinien erlassen, die im Wesentlichen mit dem Muster-entwurf übereinstimmen.

Merkmal der Freizeitlärmrichtlinien ist im Wesentlichen die Anerkennung von so-geannten „seltenen Ereignissen“. Hiernach kann eine Überschreitung der Im-missionsrichtwerte an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjah-res zugelassen werden.

Die Werte der LAI-Freizeitlärmrichtlinie im Überblick:

Industriegebiete			70 dB(A)
Gewerbegebiete	tags 65 dB(A)	innerhalb der Ruhe-zeiten 60 dB(A)	nachts 50 dB(A)
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags 60 dB(A)	innerhalb der Ruhe-zeiten 55 dB(A)	nachts 45 dB(A)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags 55 dB(A)	innerhalb der Ruhe-zeiten 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
reine Wohngebiete	tags 50 dB(A)	innerhalb der Ruhe-zeiten 45 dB(A)	nachts 35 dB(A)
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tags 45 dB(A)	innerhalb der Ruhe-zeiten 45 dB(A)	nachts 35 dB(A)

⁷¹ OVG Bremen, GewArch 1996, Seite 390 f.; BVerwGE 88, Seite 143, 148 ff.

In Bayern wurde bislang keine eigene Freizeitlärmrichtlinie erlassen, die LAI-Freizeitlärmrichtlinie dient hier lediglich als Erkenntnisquelle.

Im Bayerischen Immissionsschutzgesetz ist aber (wenigstens) geregelt, dass es verboten ist, Motoren unnötig laufen zu lassen (Art. 12 BayImSchG) und die Gemeinden nach Art. 14 BayImSchG ermächtigt sind, zum Schutz vor unnötigen Störungen Verordnungen über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten, über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten sowie über das Halten von Haustieren zu erlassen.

f) Exkurs: Kirchenlärm (Glockenläuten und Muezzinrufe)⁷²

(vorerst frei)

⁷² Vgl. hierzu *Troidl*, Zwischen Kirchturm und Minarett: der Lärm Gottes, n.v.

6. Lärm im öffentlichen Baurecht

a) BauGB und BauNVO⁷³

(vorerst frei)

b) DIN 18005 Schallschutz im Städtebau

Die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“⁷⁴ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung⁷⁵, gilt aber nicht für die Anwendung in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren. Sie richtet sich an Gemeinden, Städteplaner, Architekten und Bauaufsichtsbehörden. Neben den Vorschriften zur Ermittlung und Berechnung von Schallimmissionen enthält die DIN 18005 (-1 Beiblatt 1) schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Bei der Planung von Straßen- und Schienenwegen als auch von schutzbedürftigen Nutzungen in ihrem Einwirkungsbereich ist die Einhaltung dieser Orientierungswerte (nicht: Grenzwerte) anzustreben, Schalltechnische Orientierungswerte nach DIN 18005 (Werte in dB(A)):

Nutzungen ⁷⁶	Tag (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
Reines Wohngebiet (WR) Wochenendhausgebiet, Ferienhausgebiet	50	40/35 ⁷⁷
allg. Wohngebiet (WA) Kleinsiedlungsgebiet (WS) Campingplatzgebiet	55	45/40
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45/40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50/45
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65	55/50
sonst. Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 - 65	35 - 65

⁷³ <http://www.hamburg.de/contentblob/2097382/data/laerm2010.pdf>

⁷⁴ Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz Stuttgart: Städtebauliche Lärmfibel Online, Stand: 21.11.2007.

⁷⁵ Auch für Luftverkehr und Schiffsverkehr enthält die Norm Hinweise.

⁷⁶ Die Orientierungswerte gelten für die städtebauliche Planung, nicht dagegen für die Zulassung von Einzelvorhaben.

⁷⁷ Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten; die Orientierungswerte sollen bereits auf den Rand der Bauflächen bezogen werden.

III. Zivilrecht

1. Unterlassungsansprüche nach BGB

(vorerst frei)

2. Lärm als Baumangel

(vorerst frei)⁷⁸

3. Lärm als Mietmangel

(vorerst frei)

⁷⁸ Mit den Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) stimmen die Anforderungen der DIN 4109 (an zulässige Beurteilungspegel in schutzbedürftigen Räumen) überein; sie gelten als anerkannte Regel der Technik. Hierzu und zu den wesentlichen Rechtsfragen: *Deutsche Gesellschaft für Mauerwerksbau e.V.*: Merkblatt zum Schallschutz nach DIN 4109, 1. Aufl. 2006, S. 5.

IV. Arbeitsrecht

Vor dem Hintergrund zunehmender Belastung und Belästigung des Einzelnen durch Lärm am Arbeitsplatz, die nicht zuletzt mit wachsender Industrialisierung und Technisierung der Arbeitsumgebungen zu tun hat, haben Gesetzgeber sowie gewerbliche Berufsgenossenschaften Regelwerke geschaffen, um den einzelnen am Arbeitsplatz vor Lärm und dessen Folgen zu schützen. Zu nennen sind hier v.a.

- die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung aus dem Jahr 2007, die die berufsgenossenschaftliche Unfallverhütungsvorschrift BGV B 3 (vormals VBG 121) „Lärm“ abgelöst hat, nebst ihrer Konkretisierung, den
- technischen Regeln, den „TRLV Lärm“,
- die Arbeitsstättenverordnung, sowie
- die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“.⁷⁹

1. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union RL 2003/10⁸⁰ und RL 2002/44⁸¹ wurde die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung erlassen, wobei sich diese Verordnung weitgehend mit vorgenannten Richtlinien deckt. Nach § 1 der LärmVibrationsArbSchV erstreckt sich ihr Schutzbereich auf den Schutz der Beschäftigten vor den tatsächlichen sowie den möglichen Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen bei der Arbeit.

§ 2 enthält Definitionen der zugrunde liegenden Begriffe, für den Begriff „Lärm“ gilt:

„Lärm im Sinne der LärmvibrationsArbSchV ist jeder Schall, der zu einer Beeinträchtigung des Hörvermögens oder zu einer sonstigen mittelbaren oder unmittelbaren Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit des Beschäftigten führen kann.“

Dabei kommt es darauf an, wie lange der Arbeitnehmer dem Lärm ausgesetzt ist (sog. „Exposition“).

Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.⁸² Die Gefährdungsbeurteilung ist, unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer, zu dokumentieren und laufend zu aktualisieren. Konkret hierzu § 3 LärmVibrationsArbSchV:

⁷⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/index.html

⁸⁰ RL über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm).

⁸¹ RL über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen).

⁸² Zum Ganzen: LexisNexis Rechtswörterbuch „Arbeitsschutz Lärm“

Danach muss der Arbeitgeber zunächst feststellen, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist das der Fall, muss er eine Beurteilung der Gefährdung durch Ermittlung und Bewertung der Exposition am Arbeitsplatz vornehmen. Dies kann anhand der von dem Hersteller gegebenen Information oder durch eigene Messungen geschehen. Die Bewertung muss durch eine fachkundige Person erfolgen. Dabei sind störende und negative Einflüsse infolge einer Exposition durch Lärm bei Tätigkeiten, die eine hohe Konzentration und Aufmerksamkeit erfordern, zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik festzulegen. Bei der Auswahl der geeigneten Schutzmaßnahmen hat der Arbeitgeber die Vorgaben des § 7 LärmVibrationsArbSchV zu beachten, um die Gefährdung der Beschäftigten durch Lärm auszuschließen oder soweit wie möglich zu verringern.⁸³ In Ruheräumen ist die Lärmexposition soweit wie möglich zu verringern, § 7 Abs. 3. Der Arbeitgeber hat weiter Sorge zu tragen, dass bei einer Überschreitung der Grenzwerte für Lärm technische und organisatorische Maßnahmen eingeleitet werden, damit die Expositionsgrenzwerte wieder eingehalten werden.

Nach § 6 LärmVibrationsArbSchV gelten für Lärm folgende Auslösewerte :

Oberer Auslösewert: 85 Dezibel (zuvor 90 Dezibel⁸⁴). Wird dieser Auslösewert überschritten, so muss der Arbeitgeber gemäß § 7 Abs. 5 LärmVibrationsArbSchV ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition ausarbeiten und umsetzen.

Unterer Auslösewert: 80 Dezibel. Wird dieser Auslösewert trotz der Durchführung der Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 LärmVibrationsArbSchV nicht eingehalten, so hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten einen persönlichen Gehörschutz nach der Maßgabe der Anforderungen des § 8 Abs. 2 LärmVibrationsArbSchV zur Verfügung zu stellen. Weiter ist der Arbeitgeber gemäß § 11 LärmVibrationsArbSchV verpflichtet, die Beschäftigten über die mit der Exposition verbundenen Gesundheitsgefährdungen zu unterrichten. Die Unterrichtung muss mindestens die in § 11 Abs. 2 LärmVibrationsArbSchV aufgeführten Informationen enthalten. Weiter muss der Arbeitgeber gemäß § 11 Abs. 3 LärmVibrationsArbSchV sicherstellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung erhalten. Diese allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich gemäß § 13 LärmVibrationsArbSchV nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Verstöße gegen die LärmVibrationsArbSchV sind bußgeldbewehrt. Die Gefährdung von Leben oder Gesundheit durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, z.B. der Gefährdungsbeurteilung oder der Einhaltung der Grenzwerte, ist sogar strafbar, §§ 16 Abs. 2 LärmVibrationsArbSchV i.V.m. 26 Abs. 2 ArbSchG.⁸⁵

⁸³ Dazu gehört auch, bei Investitionen (Anschaffung neuer Arbeitsmittel, Einführung neuer Arbeitsverfahren) die Anforderungen der Prävention nach der LärmVibrationsArbSchV zu berücksichtigen, Roland Pangert/Wilhelm Streit, LärmVibrationsArbSchV, Erläuterungen für die Praxis, Seite 33

⁸⁴ Gegenüber den bisher zulässigen 90 dB(A) bedeutet dies aufgrund schalltechnischer Besonderheiten nahezu eine Halbierung der Lärmempfindung.

⁸⁵ Berscheid/Kunz/Brandt/Nebeling, Fachanwaltshandbuch Arbeitsrecht, 3. Auflage 2010, Autor: Mache, Randnr. 60

2. Die technischen Regeln (TRLV „Lärm“)

Zur Konkretisierung der LärmvibrationsASchV wurden im März 2010 die TRLV „Lärm“ und die TRLV „Vibration“ veröffentlicht, die wie andere technische Regeln mit Vermutungswirkung verbunden sind.⁸⁶ Vor allem die Unfallverhütungsvorschrift „Lärm“ (vormals BGV B 3), die konkrete Handlungsanleitungen enthielt, wurde durch diese technischen Regelungen, die die LärmvibrationsASchV konkretisieren, abgelöst. Hintergrund ist nach wie vor, dass in Deutschland geschätzt 4 bis 5 Millionen Beschäftigte am Arbeitsplatz in einer Weise Lärm ausgesetzt sind, die der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“ führen kann, einer der am häufigsten anerkannten Berufskrankheiten.⁸⁷

Diese technischen Regeln sind sehr umfangreich und umfassen insgesamt 47 Seiten⁸⁸, zu den wesentlichen Inhalten:

- TRLV Lärm, Teil 1 legt die Grundsätze der Gefährdungsbeurteilung fest.
- TRLV Lärm, Teil 2 behandelt unter anderem die Planung und Beauftragung bei Lärmmessungen, Messgeräte, Erfassen der Lärmeinwirkung, etc.
- TRLV Lärm, Teil 3 befasst sich unter anderem mit Schutzmaßnahmen, d.h. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition.

3. Die Arbeitsstättenverordnung

Anders als die LärmVibrationsArbSchV, die den Schutz der Beschäftigten, wo immer sie auch tätig sind (z. B. auch auf betrieblichen Fahrzeugen) bezweckt, regelt die Arbeitsstättenverordnung der Schutz der Arbeitnehmer im Betrieb.⁸⁹ Weil die LärmVibrationsArbSchV über die Arbeitsstättenverordnung hinaus geht, hat diese keine wesentliche Bedeutung mehr. Anhang Nr. 3.7 Satz 2 Arbeitsstättenverordnung in der Fassung vom 19.07.10 enthält deshalb keine Zahlenwerte mehr für die Begrenzung von Schallpegeln, zu Vibrationen enthält Anhang 3.7 Arbeitsstättenverordnung ohnehin keine Regelungen. Anhang 3.7 Arbeitsstättenverordnung (§ 3 Abs. 1 – Anforderungen an Arbeitsstätten) regelt nur noch:

„In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebs möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.“

Durch die Definition des Begriffs „Stand der Technik“ in § 2 Abs. 10 der Arbeitsstättenverordnung wird gewährleistet, dass Analogie zur LärmVibrationsArbSchV, zur Gefahrstoffverordnung und zum BImSchG hergestellt ist. Alle 4 Regelwerke gehen also vom selben Begriff aus.

⁸⁶ Christoph Hecker, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, unter www.bghm.de

⁸⁷ Christoph Hecker, Berufsgenossenschaft Holz und Metall, a. a. O.

⁸⁸ Nachzulesen unter <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/TRLV/TRLV-Laerm.html>

⁸⁹ Pangert/Streit, LärmVibrationsArbSchV: Erläuterungen für die Praxis, S. 34

4. Die „Geräte- und Maschinenlärmverordnung“ (32. BImSchV)⁹⁰

(vorerst frei)

V. Strafrecht

(vorerst frei)

⁹⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_32/index.html